



Thüringer Fußball-Verband e.V.

Antrag Nr.: 59 / 2016-20

Antragsteller: TFV-Präsidium

Satzung/Ordnung: Finanzordnung

Antrag: Änderung § 6 Einnahmen, (5), 5.10 sowie neuer §14

Bisher: 5.10 Mahngebühren und Fristen
1. Mahnung ab 10 Tage nach Fälligkeit 10 €

Neu: 5.10 Mahngebühren ~~und Fristen~~ 10 €
~~1. Mahnung ab 10 Tage nach Fälligkeit~~

§14 Säumnis

Kommt ein Verein seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem TFV trotz zweier Mahnungen nicht nach, so kann das Präsidium beim Sportgericht den Ausschluss vom Spielbetrieb für eine Mannschaft dieses Vereins nach RuVO §39 (2) oder den Ausschluss aus dem TFV (siehe Satzung §11) beantragen.

Begründung: Zu 5.10:

Unter dem Begriff Fälligkeit ist der Zeitpunkt zu verstehen, ab dem der Gläubiger vom Schuldner verlangen kann, seine Rechnungen zu begleichen. Wichtig ist aber, ab wann der Schuldner in Verzug gerät. Dies muss auf der Rechnung festgelegt werden und wird bereits unterschiedlich gehandhabt. Durch den Verzicht einer Frist kann jeder Kassenwart selbst festlegen, ab wann der Schuldner in Verzug gerät. Dies ist bereits gängige Praxis.

Zu §14 (bisheriger §14 wird zu §15):

Eindeutige Regelung in der Finanzordnung über die Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen.

Inkrafttreten: 01.07.2019